

Beitragsordnung TSV Mähringen 1906 e.V.

Stand März 2024



Entwurf 15.01.2024

§1 Allgemeines

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist abhängig von sonstigen Zuwendungen (z.B. Spenden) sowie von Erlösen aus wirtschaftlicher Betätigung und Arbeitseinsätzen der Mitglieder bei Wartung und Pflege der Sportanlagen, Vereinsfesten, Turnieren oder dem Spielbetrieb.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf ausgleichende Leistungen.

Der Mitgliedsbeitrag dient der Deckung der für den Vereinszweck benötigten Kosten des Gesamtvereins. Alle Vereinsfunktionäre arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

Neue Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung mit dem Aufnahmeantrag und erkennen diese mit Einreichung des Antrages an.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beschluss der Hauptversammlung gilt hierbei rückwirkend zum 01.01. eines Kalenderjahres.

Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

Der Beitragseinzug erfolgt im April des laufenden Jahres, frühestens zum 01.04..

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Eine anteilige Berechnung nach Antragsdatum erfolgt nicht. Analog besteht bei Vereinsaustritt kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft auf Antrag eine andere Zahlungsweise genehmigen. Mehrkosten und Verwaltungsaufwand können dem Mitglied hierfür in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Beitragsstruktur

Seit 2013 setzt sich der Jahresbeitrag des TSV Mähringen aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammen. Der Grundbeitrag gilt für alle passiven Mitglieder. Alle aktiven Mitglieder entrichten, je nach Betätigung, zum Grundbeitrag einen Abteilungsbeitrag, der sich an den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Abteilung orientiert.

Die Grundbeiträge sind sozial gestaffelt und der Jahreshöchstbeitrag mit Abteilungsbeiträgen ist auf 170 Euro begrenzt, auch für Familien.

Beitragsordnung TSV Mähringen 1906 e.V.

Stand März 2024



Entwurf 15.01.2024

§ 4 Beiträge

Grundbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene	70 Euro
Kinder/Jugendliche	35 Euro
Schüler/Studenten/Azubis (über 18 Jahre)	45 Euro
Familienbeitrag ¹	120 Euro
Geschwisterbeitrag (2 Kinder) ²	55 Euro
Geschwisterbeitrag (3 Kinder)	65 Euro

¹ Familie:

Als Familie gelten alle Eltern-Kind-Gemeinschaften. Ehepaare, nichteheliche, gemischt-geschlechtliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt. Einbezogen sind neben leiblichen Kindern auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder. (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Zu beachten ist, dass nur Kinder unter 18 Jahren in den Familienbeitrag einbezogen werden.

² Geschwister:

Geschwisterbeitrag gilt analog zur Familie für im Haushalt lebende leibliche Kinder, Stiefkinder, Pflege- und Adoptivkinder unter 18 Jahren.

Abteilungsbeiträge	Jahresbeitrag
Fußball Herren	60 Euro
Fußball AH	30 Euro
Fußball Jugend	50 Euro
Nordic Walking	15 Euro
Volleyball	20 Euro
Reitsport	15 Euro
Donnerstagskicker	30 Euro
Fitnessgymnastik Frauen	40 Euro



Entwurf 15.01.2024

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Anträge zum Familien- oder Geschwisterbeitrag müssen plausibel dargelegt werden. Die Annahme erfolgt auf Treu und Glauben. Nachweise werden vom Verein nicht gefordert.

Für Schüler, Studenten und Azubis über 18 müssen jährlich Nachweise vorgelegt werden, ansonsten erfolgt die Rückstufung in den Beitragssatz für Erwachsene.

Alle Änderungen sind der Mitgliederverwaltung unverzüglich, aber spätestens zum Ende des Beitragsjahres schriftlich mitzuteilen, da sonst keine Berücksichtigung im Folgejahr stattfinden kann. Hierzu zählt insbesondere der Vereinsaustritt, neue Anschriften, der Wechsel der Bankverbindung oder auch der Wechsel von aktiv auf passiv.

Die Mitglieder gewährleisten, dass bei Buchung der Mitgliedsbeiträge ausreichend Deckung des Kontos vorhanden ist. Rückverrechnungsgebühren werden in Rechnung gestellt.

§ 6 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenamtlich tätige Jugendbetreuer und Jugendtrainer sind für den Zeitraum ihrer Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen oder Befreiungen von der Beitragspflicht in besonderen Fällen genehmigen (z. B. Mitgliedergewinnung). Die Ermäßigungen oder Befreiungen gelten jeweils für ein Beitragsjahr.

In sozialen Härtefällen oder bei in Not geratenen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag nach eigener Beurteilung, jeweils für ein Beitragsjahr, den Beitrag mindern, aussetzen oder Ratenzahlung vereinbaren.

§ 7 Verzug bei der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen

Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug, so ist es schriftlich anzumahnen und mit einer Frist von vier Wochen zur Bezahlung des offenen Betrages aufzufordern.

Ist danach kein Zahlungseingang zu verzeichnen, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit Fristsetzung von drei Monaten und dem Hinweis auf Streichung von der Mitgliederliste.

Ist auch nach drei Monaten kein Zahlungseingang zu verzeichnen, so beschließt der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste und unterrichtet das Mitglied schriftlich.

Beitragsordnung TSV Mähringen 1906 e.V.

Stand März 2024



Entwurf 15.01.2024

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer.

Kusterdingen, den

gez. *Uwe Keinath*
1. Vorsitzender

gez. *Christopher Hahn*
Schriftführer

ENTWURF